ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 2007

zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zwecks Einfügung zusätzlicher Gesundheitsschutzmaßnahmen für den Handel mit lebenden Bienen und Anpassung der Muster der Gesundheitsbescheinigungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1811)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/265/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt 1 der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen [1], insbesondere auf Artikel 22.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang E Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG findet sich das Muster der Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Bienen (*Apis mellifera*). In diesem Muster fehlen tierseuchenrechtliche Bedingungen für den kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) und die Tropilaelaps-Milbe (*Tropilaelaps spp.*), da in der Gemeinschaft bisher kein Befall festgestellt wurde.

(2) Wegen der Bedrohung, die von diesen Schädlingen ausgeht, ist ihr Auftreten jetzt nach dem Verfahren des Internationalen Tierseuchenamtes anzeigepflichtig, und mit der Entscheidung 2003/881/EG der Kommission [2] wurden Schutzmaßnahmen für die Einfuhr lebender Bienen aus Drittländern erlassen.

(3) Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen Schädlinge in die Gemeinschaft eingeschleppt werden, sollte die Ausbreitung der von ihnen verursachten Seuchen in der Gemeinschaft durch zusätzliche Maßnahmen verhindert werden können. In die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Bienen und Hummeln sollten daher tierseuchenrechtliche Anforderungen im Falle des Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers und der *Tropilaelaps-Milbe* aufgenommen werden.

(4) Mit diesen Anforderungen sollte die Verbringung von lebenden Bienen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus spp.*) aus befallenen Gebieten eingeschränkt werden. Da die beiden Schädlinge, der kleine Bienenstockkäfer und die *Tropilaelaps-Milbe*, sich rasch ausbreiten können, sollten bei einem Befall die Beschränkungen für ein Gebiet von mindestens 100 Kilometern um die befallenen Betriebe herum gelten.

(5) Mit der Entscheidung 2003/623/EG der Kommission [3] wurde zudem das integrierte EDV-Veterinärsystem (Trade Control and Expert System — Traces) eingerichtet. Um die Effizienz dieses elektronischen Systems zu optimieren, sollten die Muster der Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel kompatibel sein.

(6) Die Gesundheitsbescheinigungen in Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG sollten daher für die Bearbeitung in Traces angepasst werden, und in die Gesundheitsbescheinigung in Anhang E Teil 2 sollten zudem die zusätzlichen Gesundheitsmaßnahmen für den Handel mit lebenden Bienen und Hummeln eingefügt werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2007.

[1] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 128).

[2] ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 26. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/60/EG (ABl. L 25 vom 28.1.2005, S. 64).

[3] ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG E

Teil 1 — Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit Tieren aus Betrieben

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl	I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung \| I.2.a. Lokale Bezugsnummer: I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen \| Nr. der Begleitdokumente I.7.
I.8. Herkunftsland \| ISO-Code \| I.9.	I.10. Bestimmungsland \| ISO-Code \| I.11.
I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb ☐ Name \| Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Andere ☐ Name \| Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.14. Verladeort Postleitzahl	I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung	I.17. Transportunternehmen Name \| Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl \| Mitgliedstaat
I.18. Tierart/Erzeugnis	I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) I.20. Anzahl/Menge
I.21.	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer	I.24.
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht ☐ Mast ☐ Künstliche Reproduktion ☐ Schlachtung ☐ Zugelassene Einrichtung ☐	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland \| ISO-Code Ausgangsstelle \| Code Eingangsstelle \| Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat \| ISO-Code Mitgliedstaate \| ISO-Code Mitgliedstaat \| ISO-Code
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland \| ISO-Code Ausgangsstelle \| Code	I.29. Geschätzte Transportdauer
I.30. Transportplan Ja ☐ Nein ☐	
I.31. Identifizierung der Tiere Art (wissenschaftliche Bezeichnung) \| Identifizierungssystem \| Kennnummer \| Geschlecht \| Alter \| Menge	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel, Hasentiere, Katzen, Hunde und Frettchen)

Teil II: Zertifizierung

II. **Angaben zum Gesundheitszustand:**	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

Der Unterzeichnete, Amtstierarzt/für den Herkunftsbetrieb zuständiger und von der zuständigen Behörde zugelassener Tierarzt (1), bescheinigt Folgendes:

II.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

II.2. Die Anforderungen von Artikel 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt.

II.3.1. Das Tier (andere als unter die Richtlinie 64/432/EWG fallende Wiederkäuer/Schweine (1):

a) gehört zu der fraglichen Art;

b) zeigte bei der Untersuchung keine klinischen Anzeichen einer Krankheit, für die es empfänglich ist;

c) stammt aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Betrieb/amtlich anerkannt brucellosefreien bzw. brucellosefreien Bestand/einem Betrieb, der nicht wegen Schweinepest gesperrt ist (1) oder aus einem Betrieb, in dem es mit Negativbefund gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG getestet wurde.

II.3.2. Im Falle von anderen als den unter die Richtlinie 90/539/EWG (1) fallenden Vögeln

erfüllt die Sendung die Anforderungen von Artikel 7 der Richtlinie 92/65/EWG, und die Tiere zeigten bei der Untersuchung keine klinischen Krankheitsanzeichen.

II.3.3. Hasentiere (1)

erfüllen die Anforderungen von Artikel 9 der Richtlinie 92/65/EWG, und die Tiere zeigten bei der Untersuchung keine klinischen Krankheitsanzeichen.

II.3.4. Katzen, Hunde und Frettchen (1)

Entweder [a) erfüllen die Anforderungen der Artikel 5 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und]

Oder [a) erfüllen die Anforderungen der Artikel 5 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 beim Handel mit Irland, dem Vereinigten Königreich oder Schweden und]

b) wurden innerhalb von 24 Stunden nach dem Versand von einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Tierarzt klinisch untersucht und erwiesen sich dabei als gesund und transportfähig.

II.4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B (2) der Richtlinie 92/65/EWG (1):

Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung

Anmerkungen

Teil I:

— Feld I.6: Nummer(n) der begleitenden Dokumente: ggf. CITES.

— Feld I.19: Entsprechender HS-Code: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.

— Feld I.31: Kennzeichnung: Soweit möglich ist die individuelle Kennnummer in jedem Falle anzugeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Partie aus.

Alter und Geschlecht: Nur bei lebenden Tieren auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Wie von dem Mitgliedstaat, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.
— Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

Amtlicher/zugelassener Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Titel:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Teil 2 — Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit Bienenvölkern/Bienenköniginnen und Hummeln

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl	I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung / I.2.a. Lokale Bezugsnummer: I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6. I.7.
I.8. Herkunftsland ISO-Code / I.9.	I.10. Bestimmungsland ISO-Code / I.11.
I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb ☐ Andere ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Andere ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.14. Verladeort Postleitzahl	I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung	I.17.
I.18. Tierart/Erzeugnis	I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) 01.06.90 I.20. Anzahl/Menge
I.21.	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer	I.24.
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht ☐ Wandertierhaltung ☐	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code	I.29.
I.30.	
I.31. Identifizierung der Tiere Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge Chargennummer	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **92/65 EII Bienen/Bienenköniginnen *(Apis mellifera)* und Hummeln *(Bombus* spp.)**

Teil II: Zertifizierung

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

Der Unterzeichnete bestätigt Folgendes:

II.1. Die Bienen/Hummeln

a) stammen aus einem Gebiet, über das keine Sperre wegen bösartiger Faulbrut verhängt wurde. (Die Sperrfrist beträgt mindestens 30 Tage nach Feststellung des letzten Falls und dem Zeitpunkt, zu dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde kontrolliert und nicht beanstandet worden sind.);

b) stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, in dem keine Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder eines bestätigten Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers *(Aethina tumida)* oder der Tropilaelaps-Milbe (*Tropilaelaps* spp.), gelten und diese Schädlinge nicht vorhanden sind;

c) und ihre Verpackung wurden einer Sichtprüfung zur Feststellung des kleinen Bienenstockkäfers *(Aethina tumida)* und seiner Eier und Larven oder anderer Bienenschädlinge, insbesondere *Tropilaelaps* spp., unterzogen.

II.2. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B (1) der Richtlinie 92/65/EWG (2):

Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung

Anmerkungen

Teil I:

— Feld I.31: Art: Angabe, ob *Apis mellifera* oder *Bombus* spp.
Menge: Zahl der Kolonien.
Chargennummer: Zahl der Siegel (gegebenenfalls).

Teil II:

(1) Wie von dem Mitgliedstaat, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

— Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

Amtlicher/zugelassener Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Titel

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Teil 3 — Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen | Nr. der Begleitdokumente

I.7.

I.8. Herkunftsland | ISO-Code | I.9.

I.10. Bestimmungsland | ISO-Code | I.11.

I.12. Herkunftsort/Fangort
Besamungsstation ☐ Zugelassene Einrichtung ☐
Embryotransfereinrichtung ☐
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐
Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐
Embryotransfereinrichtung ☐ Andere ☐
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.14. Verladeort
Postleitzahl

I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung

I.17. Transportunternehmen
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl Mitgliedstaat

I.18. Tierart/Erzeugnis

I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck
Zucht ☐ Mast ☐ Künstliche Reproduktion ☐ Schlachtung ☐ Zugelassene Einrichtung ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland ISO-Code
Ausgangsstelle Code
Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat ISO-Code
Mitgliedstaat ISO-Code
Mitgliedstaat ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland ISO-Code
Ausgangsstelle Code

I.29. Geschätzte Transportdauer

I.30. Transportplan
Ja ☐ Nein ☐

I.31. Identifizierung der Tiere

Art	(wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Geschlecht	Alter	Menge

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

92/65 92/65 EIII Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren

Teil II: Zertifizierung

II. **Angaben zum Gesundheitszustand:**	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

Der Unterzeichnete, für den Herkunftsbetrieb zuständiger und von der zuständigen Behörde zugelassener Tierarzt, bescheinigt Folgendes:

II.1. Die Herkunftseinrichtung, das Herkunftsinstitut oder das Herkunftszentrum ist gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EG für den Handel mit Tieren, Sperma, Eizellen oder Embryonen im Sinne dieser Bescheinigung zugelassen.

II.2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere/Spendertiere wurden heute untersucht, für gesund sowie frei von klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit (auch derjenigen gemäß Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG) befunden, sind nicht Gegenstand amtlicher Sperrmaßnahmen und sind von Geburt an bzw. Monate/Jahre in dieser Einrichtung, diesem Institut oder diesem Zentrum gehalten worden.

II.3. Zum Zeitpunkt der Untersuchung vor der geplanten Verbringung waren die genannten Tiere transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates, der IATA-Vorschriften und/oder ggf. der CITES-Leitlinien für den Tiertransport.

II.4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ([1]) der Richtlinie 92/65/EWG ([2]):

Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung

II.5. Vögel gemäß der Entscheidung 2006/474/EG wurden am (Datum) gegen die Vogelgrippe geimpft, Impfstoff: (Bezeichnung).

Anmerkungen

Teil I:

— Feld I.6: Nummer(n) der begleitenden Dokumente: ggf. CITES.

— Feld I.19: Entsprechender HS-Code: 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39, 01.06.11, 01.06.19, 05.11.99.90.

— Feld I.31: Kennzeichnung: Soweit möglich ist die individuelle Kennnummer in jedem Falle anzugeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Partie aus.

Alter und Geschlecht: Nur bei lebenden Tieren auszufüllen.

Teil II:

([1]) Wie von dem Mitgliedstaat, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.

([2]) Nichtzutreffendes streichen.

— Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

Zugelassener Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Titel:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:“